

# SATZUNG DES MUSIKVEREINS WÖSSINGEN

## § 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1921 gegründete Verein führt den Namen „Musikverein Wössingen e.V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Walzbachtal-Wössingen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Karlsruhe.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volks- und Blasmusik. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - Abhaltung regelmäßiger Musikproben;
  - Geregelte musikalische Ausbildung von Schülern und Jugendlichen;
  - Musikalische Aufführungen und Auftritte;
  - Abhaltung kultureller und geselliger Veranstaltungen;
  - Mitgestaltung und Mitwirkung bei kulturellen Anlässen sowohl kirchlicher als auch weltlicher Art.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr, als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Walzbachtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - Jugendmitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind die Mitwirkenden im Musikorchester und die Mitglieder der Vorstandschaft.
- (3) Passive Mitglieder sind jene, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördern und unterstützen.
- (4) Jugendmitglieder sind die in musikalischer Ausbildung stehenden Schüler und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie Mitwirkende in einem Schüler- oder Jugendorchester des Vereins sind.
- (5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um die Volks- und Blasmusik oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre passiv oder 25 Jahre aktiv angehört haben, können ebenfalls Ehrenmitglieder werden. Die Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenmitglied obliegt dem Verwaltungsrat.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Ausrüstungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen und an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse zu beachten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu zahlen. Aktive Mitglieder, Jugend- und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrags befreit.
- (2) Aktive Mitglieder sind weiter verpflichtet, an den festgesetzten Proben, Auftritten und Veranstaltungen teilzunehmen und die vom Verein überlassenen Instrumente und Geräte verantwortungsvoll zu behandeln.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft und soweit es die Beitragsordnung bestimmt, durch Entrichtung der Aufnahmegebühr.
- (2) Das Aufnahmegesuch soll den Namen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift des Aufnahmesuchenden enthalten. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitgliedes;
  - durch freiwilligen Austritt;
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist der Vorstandschaft schriftlich zu erklären.
- (3) Der Verwaltungsrat kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - Rückständige Mitgliederbeiträge von mehr als einem Jahr trotz zweimaliger Mahnung;
  - Verstöße gegen die Satzung oder gegen die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse;
  - Schädigung der Interessen des Vereins.
- (4) Vor der Ausschließung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats ab Beschlussdatum bei der Vorstandschaft schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur entgeltigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft;
- der Verwaltungsrat;
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstandschaft**

- (1) Der Vorstandschaft gehören an:
  - der 1. Vorsitzende;
  - der 2. Vorsitzende;
  - der Schriftführer;
  - der Kassier.
- (2) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzlicher Vertreter des Vereins) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden.
- (4) Die Vorsitzenden berufen und leiten alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Ihnen stehen alle Befugnisse zu, soweit sie nicht satzungsgemäß oder durch Vereinsbeschlüsse anderen Einrichtungen des Vereins übertragen sind.

## § 11 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
  - die Mitglieder der Vorstandschaft;
  - der 1. und 2. Musikvorstand;
  - der 1. und 2. Jugendleiter;
  - 4 Beisitzer aus dem Kreis der aktiven Mitglieder;
  - 2 Beisitzer je 50 passiver Mitglieder;
  - der Notenverwalter;
  - der Ehrenvorstand.

Der 2. Musikvorstand und der 2. Jugendleiter vertreten nur im Verhinderungsfall den Erstgewählten.  
Der Verwaltungsrat soll zur Hälfte mit aktiven Mitgliedern besetzt sein.
- (2) Der Verwaltungsrat erledigt die ihm übertragenen Aufgaben und berät und unterstützt die Vorstandschaft bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Der 1. und 2. Musikervorstand, der 1. und 2. Jugendleiter, die Beisitzer aus dem Kreis der aktiven Mitglieder und der Notenverwalter werden von den aktiven Mitgliedern in einer Musikerversammlung gewählt. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (einschließlich Vorstandschaft) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Gewählten bleiben jedoch stets bis zur nächsten Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats während der Wahlzeit aus, so kann durch Beschluss des Verwaltungsrats ein anderes Mitglied mit der Übernahme der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl bestimmt werden.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter zu führen. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst die Gesamtheit der Mitglieder.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jedes Jahr statt. Sie soll in der Regel im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn
  - der Verwaltungsrat es beschließt;
  - 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt .
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche berufen. Die Berufung ist unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Walzbachtal bekannt zugeben.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeachtlich der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sollen spätestens 3 Tage vorher bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Verspätete Anträge können nur im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat berücksichtigt werden.
- (7) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (8) Bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Wahlleiter die Möglichkeit, einen zweiten Wahlgang durchzuführen oder durch Los zu entscheiden. Nach erfolglosem zweiten Wahlgang entscheidet in jedem Falle das Los.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft und des Verwaltungsrats;
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft und des Verwaltungsrats;
- Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und des Verwaltungsrats mit Ausnahme der von den aktiven Mitgliedern Gewählten (§ 11 Abs. 3);
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer (§14)
- Beschlussfassung über Festsetzung bzw. Änderung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühr (§ 6);
- Beschlussfassung über Vereinsordnung (§ 16);
- Entscheidung über Berufung gegen Mitgliederausschlussbeschlüsse (§ 8 Abs. 4);
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (§ 18).

### § 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) und bei Erforderlichkeit auch vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

### § 15 Ehrenamtlichkeit

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Sie können nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

### § 16 Vereinsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen beschließen, die außerhalb der Satzung bestimmt sind.

Hierzu gehören:

(2) Ehrenordnung:

In der Ehrenordnung sind die Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen von Vereinsehrungen festgelegt.

(3) Beitragsordnung:

Die Beitragsordnung enthält Bestimmungen über Beitragspflichten, Beitragshöhe, Aufnahmegebühren, Zahlungsweise und ähnliches.

**§ 17 Bläserjugend des Vereins**

- (1) Die Bläserjugend des Vereins ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Musikvereins.
- (2) Aufgaben, Zweck und Organisation der Bläserjugend des Vereins sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen, die von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt wird.
- (3) Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend des Vereins Selbständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
- (4) Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Bläserjugend des Vereins beschließen die Organe der Bläserjugend. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
- (5) Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu unterrichten.
- (6) Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Vereins. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch den Vorstand des Vereins. Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins bzw. der Bläserjugend geschädigt werden.

**§ 18 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen zur rechtswirksamen Beschlussfassung einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bei Einberufung der Mitgliederversammlung muss der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ aufgeführt sein.

**§ 19 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur rechtswirksamen Beschlussfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Fall gleichzeitig zwei Liquidatoren, die gemeinsam die Abwicklung durchführen.

**§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. März 1988 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. ( Sie tritt an Stelle der Satzung vom 20. Januar 1970).